

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmelshausen vom 09.09.2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.09.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.11.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2022, beschlossen, die hiermit bekanntgemacht:

Artikel 1 - Inhalt der Änderungen

1.	§ 4 – Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den/die Stadtbürgermeister/in wird im Satz 1 (Nr. 2) wie folgt neu gefasst:
-----------	--

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Benehmen mit den Beigeordneten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € im Einzelfall;

2.	§ 10 – Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter wird im Absatz 1 Satz 1 wie folgt ergänzt:
-----------	---

Hinter dem Wort „Grünanlagen“ werden durch ein Komma getrennt die Wörter „Beauftragte für Wohnmobilstellplätze“ eingefügt.

Artikel 2 - Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 11.11.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2022, bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Emmelshausen, 09.09.2024
gez. Volker Bernd, Stadtbürgermeister, Dienstsiegel

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Stadt Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, 09.09.2024

Stadt Emmelshausen

gez. Volker Bernd, Stadtbürgermeister